

Tit. III.2.1.2 RdSchr. 15e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Tit. III.2 – Voraussetzungen der obligatorischen Anschlussversicherung -> Tit. III.2.1

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. III.2.1.2 RdSchr. 15e – Keine Ausschlusstatbestände

(1) Eine obligatorische Anschlussversicherung ist ausgeschlossen, wenn sich an das Ausscheiden aus der Familienversicherung oder Versicherungspflicht nahtlos der Tatbestand einer (anderen) Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 SGB V, z. B. aufgrund einer Beschäftigung, anschließt.

(2) Für Personen, deren Versicherungspflicht endet, ist eine obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 Satz 3 erste Alternative SGB V auch ausgeschlossen, wenn sich daran lückenlos eine Familienversicherung anschließt.

(3) Nach § 188 Abs. 4 Satz 3 zweite Alternative SGB V schließt ebenso der nachgehende Leistungsanspruch nach § 19 Abs. 2 SGB V die Anschlussversicherung aus, allerdings nur dann, wenn im Anschluss daran eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen werden kann. Aus diesem Grund werden beispielsweise Personen, die während des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V versicherungspflichtig sind und anschließend nahtlos oder innerhalb der Monatsfrist laufende Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) beziehen, von der obligatorischen Anschlussversicherung nicht erfasst, sofern - so der Regelfall - die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 SGB V erfüllt sind. Ihnen steht ein Beitrittsrecht unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V zu (vgl. III 3).